

**1.Satzung  
zur Änderung der Satzung  
der Samtgemeinde Neuenkirchen über die Entschädigung der Ratsmitglieder,  
der nicht mit dem Rat angehörenden Ausschussmitglieder vom 12.12.2011.**

Aufgrund der §§ 10, 44, 55, 58, 71 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBL. S. 576) hat der Rat der Samtgemeinde Neuenkirchen am 23. Juni 2016 folgende 1. Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1**

§ 1 (Pauschale Entschädigung der Ratsfrauen und Ratsherren) der Satzung vom 12.12.2011 wird aufgehoben und wie folgt gefasst:

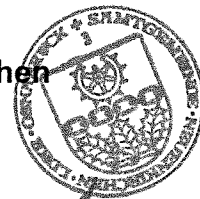
Die Ratsfrauen und Ratsherren erhalten zur Abgeltung ihrer Auslagen und Aufwendungen, welche im Interesse der Wahrnehmung ihres Mandats entstanden sind, eine Entschädigung gemäß § 55 NKomVG in Form einer Pauschale in Höhe von monatlich 100 €.


Für die Anschaffung oder Nutzung eines bereits vorhandenen mobilen Endgerätes für papierlose Ratsarbeit erhält jede Ratsfrau und jeder Ratsherr zur monatlichen Aufwandsentschädigung eine monatliche Pauschale in Höhe von 10 €.

Die Aufwandsentschädigungen umfassen den Ersatz aller Auslagen mit Ausnahme der Kosten für Fahrten außerhalb der Samtgemeinde Neuenkirchen.  
Diese 1. Änderungssatzung tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Neuenkirchen, 24. Juni 2016

**Samtgemeinde Neuenkirchen**



  
Hildegard Schwertmann-Nicolay  
Die Samtgemeindebürgermeisterin